



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. VE 10 „Kirchfeld“
2	Einladung zur Sitzung des Rates am 2. Juli 2024

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. VE 10 „Kirchfeld“

Der Rat der Stadt Beckum hat am 29. November 2022 den Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Rechtskraft erlangte der der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ mit der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2022.

Am 18. Juli 2023 erging das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig (Aktenzeichen 4 CN 3/22) zur Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit europäischem Recht. Dies betraf auch das gegenständliche Bebauungsplanverfahren Nr. VE 10 „Kirchfeld“. Mit Gesetzesänderung zum 20. Dezember 2023 wurde der § 215a BauGB neu eingeführt. In Anwendung des § 215a BauGB wurde ein ergänzendes Verfahren für den Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ durchgeführt, eine Umweltvorprüfung gemäß § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB erarbeitet (Vorprüfung des Einzelfalls) und mit dieser eine erneute eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Absatz 3 BauGB durchgeführt.

Die Umweltvorprüfung gelangt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum § 13a BauGB genannten Kriterien durch den Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Die in § 215a Absatz 3 BauGB genannten Kriterien sind somit erfüllt, sodass das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB abgeschlossen werden kann.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich gliedert sich in zwei Geltungsbereiche. Geltungsbereich 1 umfasst das städtische Flurstück 117, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie Teilflächen der Flurstücke 38 und 118 der Flur 208 und des Flurstücks 268, Flur 209 der Gemarkung Beckum.

Der räumliche Geltungsbereich 2 umfasst das Flurstück 119, Flur 208 der Gemarkung Beckum sowie eine Teilfläche des Flurstücks 87, Flur 208 der Gemarkung Beckum.

Die räumlichen Geltungsbereiche können dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. VE 10 „Kirchfeld“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“, der im Verfahren nach § 13b BauGB in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung aufgestellt wurde, wird durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 in Kraft gesetzt. Gemäß § 215a BauGB kann § 13a nach Maßgabe des Absatzes 3 entsprechend angewendet werden.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absätze 1 und 4 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurde abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 23. Mai 2024 zum Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. VE 10 „Kirchfeld“ in Kraft.

Gemäß § 215a Absatz 3 Satz 3 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass das Verfahren nach Absatz 2 des § 215a BauGB nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 fortgesetzt und abgeschlossen wurde. Wesentlicher Grund ist das Ergebnis der Vorprüfung, die eine Umweltprüfung nicht erforderlich machte.

Bei der Stadt Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung, im 2. Obergeschoss des Rathauses, Weststraße 46, 59269 Beckum, können während der Dienststunden der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden. Über den Inhalt und deren Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Beckum unter <https://www.o-sp.de/beckum/rechtskraft> zum Download bereit.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. VE 10 „Kirchfeld“ ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. § 215 Absatz 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

3. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Beckum, den 17. Juni 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Dienstag, 2. Juli 2024

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Rosa Parks Gesamtschule, Turmstraße 11, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 23. Mai 2024 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in die Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen
- 6 Jahresabschluss 2023 der Stadt Beckum im Entwurf
- 7 Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2023
- 8 Städtische Betriebe Beckum – Notwendige Kapitalerhöhung zur Kredittilgung
- 9 Jahresabschluss 2023 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum und Verwendung des Jahresergebnisses
- 10 Entlastung des Betriebsausschusses des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum für das Geschäftsjahr 2023
- 11 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an jedem zweiten Sonntag im Monat Oktober im Stadtteil Beckum aus Anlass der Veranstaltung "Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN"
- 12 2. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die Volkshochschule Beckum-Wadersloh
- 13 1. Änderung der Honorarordnung der Volkshochschule Beckum-Wadersloh
- 14 Änderung der Satzung der Stadt Beckum zur Finanzierung der Kindertagespflege
- 15 Unterstützungsanfrage des Elternbeirates der DRK Kita Schatzinsel Neubeckum vom 18. April 2024 auf Anpassung der Elternbeiträge – Antrag der FWG-Fraktion vom 22. April 2024 und Anfrage der FDP-Fraktion vom 22. April 2024

- 16 Lärmaktionsplanung (Runde 4) – Beschluss des Lärmaktionsplans
- 17 Konzept zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung
– Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes
- 18 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
- 19 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 23. Mai 2024
– nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 19. Juni 2024

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz